

# Extra-Blatt

zu Nr. 42 des „Gumbinner Kreisblatts“.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt.

Druck von Jul. Hippel, Gumbinnen.

Ausgegeben Gumbinnen, den 17. Oktober 1908.

Nr. 801.

## Betrifft die Einkommensteuer-Beranlagung für das Steuerjahr 1909.

Unter Hinweis auf das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 erlaube ich die Guts- und Gemeindevorstände, die Personenstandsaufnahme zum Zwecke der Einkommensteuer v. Veranlagung für das Steuerjahr 1909 am Sonnabend, den 14. November 1909 zu bewirken.

Die zum Anhalte bei der Anfertigung der Listen zu nehmenden diesjährigen Listen sind von den Gemeindevorständen, möglichst persönlich aus meinem Steuerbureau im Kreisbause noch vor dem 14. November d. J. abzuholen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben nach höherer Verfügung die mit der Einkommensteuer-Beranlagung zusammenhängenden Arbeiten selbst auszuführen, damit Verletzungen des Steuerzweckes vermieden werden; doch dürfen Personen, welche Mitglieder der Voreinschätzungskommission und daher zu Beheimhaltung verpflichtet sind, mit diesen Arbeiten betraut werden.

Die für das ganze Veranlagungsgeschäft erforderlichen, vorschriftsmäßigen Formulare, die in der hiesigen Buchdruckerei von Julius Hippel vorrätig sind, haben die Gemeinde- und Gutsvorsteher rechtzeitig zu beschaffen. Die entstehenden Kosten hat die Gemeinde zu tragen, da aus der Staatskasse keine Veranlagungsgebühren gezahlt werden.

Ueber die auszuführenden Arbeiten wird folgendes bestimmt:

### I. Aufnahme des Personenstandes.

1. In das Personenverzeichnis, welches mit der Gemeindesteuerliste verbunden ist, sind aufzunehmen:

- a) die sämtlichen am 14. November d. J. anwesenden Einwohner des Gemeindebezirks einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind. Wird jedoch noch vor dem Beginn der Voreinschätzung bekannt, daß der Umzug demnächst erfolgt, so ist der Steuerpflichtige der Behörde des neuen Aufenthaltsortes zur Veranlagung zu überweisen.
- b) die Personen, welche im Gemeindebezirk wohnen und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen abwesend sind.
- c) die physischen Personen, welche ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Gemeindebezirk Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer daselbst bestehenden preussischen Staatskasse Besoldungen, Pensionen oder Bartegelber beziehen, soweit diese Personen nicht in dem Forensenverzeichnis Aufnahme finden.
- d) Die preussischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeindebezirk in das Ausland verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zum 1. April 1909 ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird.
- e) Die preussischen Staatsangehörigen, welche als preussische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie diesen Wohnsitz erhielten, in dem Gemeindebezirk begründet war.

2. Wegen der Anfertigung des Personenverzeichnisses mit der Gemeindesteuerliste verweise ich auf die Seite 4 des Titelbogens zu dieser Liste abgedruckte Anleitung.

### II. Forensen-Verzeichnis.

Ueber diejenigen physischen Personen, welche Einkommen aus einem in dem Gemeindebezirk belegenen eigenen oder gepachteten Grundbesitz oder Gewerbe beziehen, aber in einem anderen preussischen Orte wohnen oder, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, an einem anderen Orte bereits im Vorjahre zur Einkommensteuer veranlagt waren, ist ein besonderes Verzeichnis nach dem Muster VII. anzulegen und vom Gemeindevorsteher aufzubewahren. Ein Auszug aus diesem Verzeichnis ist der Ortsbehörde des Wohnsitzes alsbald zu übersenden.

### III. Staatssteuerliste.

1. Die Staatssteuerlisten sind neu anzulegen. Die Gemeindevorstände haben genaue Ermittlungen über die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen zu sammeln und die Eintragungen nach der auf Seite 4 des Titelbogens abgedruckten Anleitung zu bewirken.

2. Die Steuerpflichtigen sind sofort aufzufordern, ihre Schulden und sonstigen Lasten zc. genau und deutlich anzugeben. Das Formular zu dieser Aufforderung ist von Hippel zu beschaffen, mit Ortsangabe, Datum, Adresse und der Unterschrift des Gemeindevorstandes zu versehen und allen Steuerpflichtigen, welche bisher in die Staatssteuerliste gestanden haben und nicht von einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. veranlagt sind, zuzustellen.

Die von den Steuerpflichtigen gemachten Angaben sind nach der Staatssteuerliste zu übertragen.

Sollten einzelne Steuerpflichtige wider Erwarten es unterlassen, die gestellten Fragen zu beantworten, so hat mir solches der Gemeindevorstand spätestens bis zum 30. November d. J. anzuzeigen. Ob der Gemeindevorstand auch Steuerpflichtigen mit Einkommen von 900 Mark und darunter — also auch solchen aus der Gemeindesteuerliste — das beregte Formular zustellen oder ob er diese Personen zur Angabe der zu zahlenden Schuldzinsen zc. auf einem anderen Wege anhalten will, wird dem Ermessen des Gemeindevorstandes überlassen. Der von den Steuerpflichtigen angegebene Barbetrag des Allenteils ist mit der vollen Summe in Spalte 25 b in Abzug zu bringen; es ist jedoch dafür zu sorgen, daß derselbe Betrag beim Empfänger unter allen Umständen in Rechnung kommt.

3. Die Gemeindevorstände mache ich darauf aufmerksam, daß es unstatthaft ist, bei der Aufstellung der Staatssteuerliste nur einfach die Angaben der vorjährigen Staatssteuerliste zu übertragen. Ich erwarte, daß über die zu machenden Angaben Ermittlungen angestellt werden und die Eintragungen je nach deren Ergebnis erfolgen. Ueber

das Einkommen der Inspektoren, Wirtinnen etc. sind die Arbeitgeber direkt zu befragen, da letztere gesetzlich zur Auskunft verpflichtet sind.

#### IV. Staatssteuerrollen.

Auf Grund der Staatssteuerlisten haben die Gemeindevorstände die Staatssteuerrollen nach dem bei Hippel vorrätigen Formular durch Ausfüllung der Spalten 1—3 vorzubereiten. Die Steuerbeträge sind nicht einzutragen. Es sind nur einkommen- bezw. ergänzungssteuerpflichtige Personen aufzunehmen und zwar in derselben Reihenfolge, wie sie in der Staatssteuerliste verzeichnet stehen.

#### V. Gemeindesteuerlisten.

1. Die Gemeindesteuerlisten sind mit den Personenverzeichnissen zu verbinden. Bei Anfertigung dieser Liste ist die auf Seite 4 des Titeltabellens abgedruckte Anleitung genau zu beachten.

VI. Die sämtlichen neu angelegten Listen als: Personenverzeichnis mit Gemeindesteuerliste, Staatssteuerliste und Staatssteuerrolle sind getrennt in je einem haltbaren Deckel zu heften und auf den letzteren, wie in den Vorjahren geschehen, ein Schild zu kleben, auf welchem die betreffende Liste zu bezeichnen ist. Die Deckel und Schilder sind bei Hippel zu haben.

VII. Die nach vorstehenden Erläuterungen gefertigten Vorarbeiten (Personenverzeichnis mit Gemeindesteuerliste, Staatssteuerliste und Staatssteuerrolle sowie die sonstigen Unterlagen) haben die Gemeinde- und Gutsvorstände mit den diesjährigen Listen bis spätestens den 23. November 1908 dem betreffenden Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission zu übergeben, wobei ich letztere ermächtige, die ihnen bis dahin nicht zugehenden Vorarbeiten von den Säumigen auf deren Kosten abholen zu lassen.

Den Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission mache ich es ausdrücklich zur Pflicht, von dieser Ermächtigung in jedem Falle Gebrauch zu machen, damit sie das ganze Material spätestens am Tage vor der Sitzung in Händen haben.

VIII. Zum 1. Dezember d. Js. haben mir die Guts- und Gemeindevorstände ein Verzeichnis derjenigen Steuerpflichtigen direkt unter Begründung ihres Vorschlags vorzulegen, von welchen nach ihrem Ermessen zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung eine Steuererklärung zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher nur von einem Einkommen von 3000 Mk. und weniger veranlagt waren. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

#### IX. Einkommensteuer-Voreinschätzung.

1. Der Veranlagung der Steuerpflichtigen geht eine Voreinschätzung durch besondere Kommissionen voraus. Das Verzeichnis der Voreinschätzungsbezirke, der Vorsitzenden und der Mitglieder der Kommissionen ist in dem Extrablatt zu Nr. 45 des Kreisblatts für 1906 veröffentlicht.

2. Nachdem die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen die von den Gemeinde- und Gutsvorständen aufgestellten Listen (Personenverzeichnis mit Gemeindesteuerliste, Staatssteuerliste und Staatssteuerrolle) und die sämtlichen diesjährigen Listen erhalten haben, — 23. November — haben sie die Arbeiten eingehend zu

prüfen, nötigenfalls zu ergänzen bezw. zu berichtigen und alsdann den Zusammentritt der Kommission zu veranlassen. Hierbei bemerke ich, daß die sämtlichen Mitglieder des Voreinschätzungsbezirks einzuladen sind, und die Stellvertreter nur bei etwaiger Behinderung der Mitglieder einberufen werden dürfen. Formulare zu den Einberufungsschreiben sind bei Hippel zu haben.

3. Ort, Tag und Stunde des Zusammentritts der Kommission wollen mir die Herren Vorsitzenden 8 Tage vor dem Termin anzeigen.

4. Vor Beginn des Geschäfts sind diejenigen Mitglieder mittels Handschlages an Eidesstatt zu verpflichten, welche der Sitzung zum ersten Male beiwohnen (Art 77,4)

5. Ueber die bei der Kommissionssitzung vorgenommenen Arbeiten ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher auch die stattgehabten Verpflichtungen von Mitgliedern ersichtlich zu machen sind. Formulare zum Protokoll sind bei Hippel käuflich zu haben.

6. Die Vorarbeiten der Gemeindevorstände sind auch daraufhin zu prüfen, ob das Personenverzeichnis vollständig ist und ob daraus alle Personen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 900 Mk. in die Staatssteuerliste übernommen sind; etwaige Mängel sind abzustellen.

#### X. Voreinschätzung der Personen mit Einkommen von 900 Mk. und darunter.

Wegen dieser Arbeiten verweise ich auf die Anleitung auf Seite 4 des Titeltabellens zur Gemeindesteuerliste.

#### XI. Allgemeine.

Als Ort der Voreinschätzung bestimme ich allgemein den Wohnort des betr. Herrn Vorsitzenden, bemerke jedoch, daß es zur Ersparung von Kosten auch zulässig ist, das Geschäft an einem anderen Orte zu erledigen. Letzterenfalls sehe ich einem rechtzeitigen Antrage entgegen. Nach Beendigung der Voreinschätzung sind mir die sämtlichen Listen und Unterlagen spätestens zum 1. Dezember 1908 einzureichen. Ich bitte dringend um Einhaltung des Termins, da es mir sonst nicht möglich ist, die Veranlagungsarbeiten bis zu dem mir höheren Orts angeetzten Termin fertig zu stellen.

Den Vorsitzenden und Mitgliedern der Voreinschätzungskommission von vereinigten Voreinschätzungsbezirken stehen für die Wahrnehmung der Geschäfte bei der Einkommensteuervoreinschätzung, wenn sie im Sitzungsorte wohnen, eine Vergütung von 3 Mk., falls sie außerhalb desselben wohnen, eine solche von 5 Mk. pro Tag zu.

Die Formulare zu den Forderungsnachweisen werden den Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission durch die Post überandt werden.

In allen Fällen, in denen in der vorstehenden Verfügung nur die Gemeindevorstände genannt sind, sind unter dieser Bezeichnung auch die Gutsvorstände einbegriffen.

Der hiesige Magistrat hat die Personenstandsaufnahme am 27. Oktober 1908 zu bewirken.

Gumbinnen, den 13. Oktober 1908.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission,  
Königl. Landratsamtsverwalter.